



EINWOHNERGEMEINDE
4224 NENZLINGEN

REGLEMENT ÜBER DIE
HUNDEHALTUNG

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 1996

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zuständigkeit	2
B. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	
§ 3 Überwachung	2
§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote	2
§ 5 Verunreinigungen	2
C. ORGANISATION	
§ 6 Registrierung	3
§ 7 Kennzeichnung	3
§ 8 Hundezucht	3
§ 9 Gebühren	3
D. MASSNAHMEN UND STRAFEN	
§ 10 Massnahmen	3
§ 11 Strafen	4
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 12 Übergangsbestimmungen	4
§ 13 Inkrafttreten	4
F. GEBÜHRENANHANG	5

Die Einwohnergemeindeversammlung Nenzlingen, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22.6.1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit dem Kantonstierarzt.
- 2 Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

B. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

- 1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.
- 2 Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.
- 3 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird, noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

- 1 Hunde müssen an der Leine geführt werden
 - an verkehrsreichen Strassen
 - auf Anordnung des Kantonstierarztes
 - auf dem Schulareal
- 2 Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.

C. Organisation

§ 6 *Registrierung*

- 1 Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.
- 2 Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.
- 3 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen und reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.

§ 7 *Kennzeichnung*

- 1 Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.
- 2 Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben und dürfen nicht mehr getragen werden.
- 3 Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

§ 8 *Hundezucht*

- 1 Die Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die Gegebenheiten Gewähr für eine artgerechte Aufzucht und Haltung bieten.
- 2 Eine entsprechende Bestätigung der SKG (Schweiz. Kynologische Gesellschaft) oder des entsprechenden Rasseclubs hat der Züchter mit dem Gesuch einzureichen. Ist der Gesuchsteller nicht der SKG angeschlossen, so hat der Kantonstierarzt einen Bericht über Aufzucht- und Haltungsmöglichkeiten abzufassen.
- 3 Die Kosten für den Bericht resp. Bestätigung gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

§ 9 *Gebühren*¹

- 1 Die Gebühren sind im Anhang geregelt. Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung der Ansätze.

D. Massnahmen und Strafen

§ 10 *Massnahmen*

- 1 Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.
- 2 Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
- 3 Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.
- 4 Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden

¹ assung vom 24. März 1998, mit Wirkung ab 1. Januar 1998

§ 11 Strafen

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000.- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.

E. Schlussbestimmungen**§ 12 Uebergangsbestimmungen**

Inkrafttreten 1. Januar 1997.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

Dieses Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 1996 gutgeheissen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Sekretär

R. Rudin

Ch. Erne

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am 24. Sept. 1996 mit Entscheid Nr. genehmigt.

JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDIREKTION

Andreas Koellreuter, Regierungsrat

Index	Seite
Allgemeine Bestimmungen.....	2
Gebühren § 9	3
Gebührenanhang.....	5
Geltungsbereich § 1	2
Hundehaltungsverbot § 10.....	3
Hundekennzeichen § 7.....	3
Hunderegister § 6.....	2
Hundezucht § 8.....	3
Impfungen § 6.....	3
Kennzeichnung § 7	3
Leinenzwang § 4.....	2
Massnahmen	3
Organisation.....	2
Registrierung § 6.....	2
Schlussbestimmungen.....	4
Sicherheit, öffentliche.....	2
Strafen § 11.....	3
Ueberwachung § 3	2
Verunreinigungen § 9	2
Zuständigkeit § 2	2
Zutrittsverbote § 4.....	2

F. Gebührenanhang

- 1 Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 28.05.1996 (revidiert von der Gemeindeversammlung vom 3.12.2013 betr. Ziff. 1, Abs. a und Ziff 1, Abs. b) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a für einen Hund pro Haushalt und Jahr Fr. 140.-
 - b für jeden weiteren Hund pro Haushalt und Jahr Fr. 140.-
 - c einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundekennzeichen Fr. 20.-
 - d Nachlösen eines Hundekennzeichens Fr. 20.-
 - e Kanzleigebühren für sonstige Verrichtungen,
Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise u.ä.: nach Aufwand
 - f Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und
Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an
den Halter nach Aufwand
- 2 Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.
- 3 Die Gebühren werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung
- 4 Der Gemeinderat kann die Gebühren in Härtefällen nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen.